

28.10.85

VP - In

- 1 -

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 10 der Straßen-
verkehrs-Zulassungs-Ordnung

(Ausfertigungsanleitung für Führerscheine nach Muster 1)

Punkt der 556. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1985

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)** und
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**
empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender
Maßgabe zuzustimmen:

In 1. Abschnitte II und III

Annahme
fällt
ff. 2

In Abschnitt II Nr. 3 Satz 1 ist der Klammerzusatz
"(Durchmesser ca. 18 mm)" und
in Abschnitt III Satz 1 ist der Klammerzusatz
"(Durchmesser ca. 11 mm)"
zu streichen.

(noch Ziffer 1)

Begründung:

Die verbindliche Vorgabe von bestimmten Größen für die Dienstsiegel sollte vermieden werden. Solch kleine Siegel müßten im übrigen vielfach erst beschafft werden, da z. B. in Hessen Siegel mit 35 mm bzw. 22 mm Durchmesser verwendet werden. Dies würde vermeidbare Kosten, besonders bei den Kommunen, verursachen. Völlig unzweckmäßig erscheint die Verwendung von zwei verschieden großen Siegeln innerhalb eines Vordrucks.

Bei einem Dienstsiegel mit einem Durchmesser von 11 mm ist die als Umschrift vorgeschriebene Behördenbezeichnung nicht mehr lesbar. Dies gilt besonders für Behörden mit langem Namen.

VP 2. Abschnitt III Satz 1

Entfällt
bei Annahme
von Ziff.1

In Abschnitt III ist in Satz 1 in der Klammer die Durchmesserangabe "ca. 11 mm" durch die Durchmesserangabe "ca. 11 bis 13 mm" zu ersetzen.

Begründung:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sollte der Durchmesser des Dienstsiegels bis zu ca. 13 mm betragen können.

VP 3. Abschnitt III Satz 1

In Abschnitt III sind in Satz 1 nach dem Wort
"anzubringen"
die Worte "; dies gilt auch für eingeschlossene Fahrer-
laubnisklassen"
einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung stellt klar, für welche
Fahrerlaubnisklassen der Führerschein gül-
tig ist.

VP 4. Abschnitt VII

In Abschnitt VII ist das Datum
"1. Februar 1986"
durch das Datum
"1. April 1986"
zu ersetzen.

Begründung:

Anpassung an die Inkrafttretensvorschrift
von Artikel 1 (StVZO) der Fünften Verord-
nung zur Änderung straßenverkehrsrecht-
licher Vorschriften.